

TE OGH 1997/9/9 4Ob248/97t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Huber als Vorsitzenden und durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr.Kodek, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofes Dr.Griß und Dr.Schenk sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr.Sailer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Julius F*****, vertreten durch Dr.Herwig Aichholzer und Dr.Kurt Hirn, Rechtsanwälte in Klagenfurt, wider die beklagte Partei Leo M*****, vertreten durch Dr.Christian Kleinszig und Dr.Christian Puswald, Rechtsanwälte in St.Veit an der Glan, wegen S 275.000 sA, infolge außerordentlicher Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgericht vom 20.Juni 1997, GZ 3 R 114/97b-18, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die angefochtene Entscheidung entspricht in allen Belangen der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes:

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen hat der Kläger den Kaufpreis für das Fahrzeug mit S 290.000 bezeichnet; der Beklagte hat gegenüber dem Kläger seine Zustimmung zum Kauf erklärt. Bei dieser Sachlage kann von einem Dissens keine Rede sein:

Dissens liegt vor, wenn weder der Wille noch die Willenserklärungen der Kontrahenten übereinstimmen (SZ 54/111; JBl 1988, 714; Apathy in Schwimann, ABGB2, Rz 9 zu § 869; Koziol/Welser 10 108). Von einem "versteckten Dissens" spricht man, wenn die Parteien zunächst glauben, sich geeinigt zu haben, in Wahrheit aber ihre Willenserklärungen - zB aufgrund einer mehrdeutigen Offerte (Gschnitzer in Klang 2 IV/1, 97 lit b zweiter Fall; Koziol/Welser aaO) - trotz ihrer scheinbaren Übereinstimmung "jeweils anders gemeint waren" (SZ 49/142; SZ 49/162), dh also einen unterschiedlichen objektiven Erklärungswert hatten (SZ 54/111; JBl 1989, 782; Koziol/Welser aaO). Kommt - wie hier - die (angeblich) abweichende Auffassung des Annehmenden nicht zum Ausdruck - so etwa, wenn er mit einem einfachen "ja" antwortet - dann liegen übereinstimmende Erklärungen vor; das Mißverständnis bewirkt nicht, daß der Antrag unter anderen Bestimmungen angenommen worden ist; es liegt also kein Dissensfall vor (Gschnitzer aaO 96). Dissens liegt vor, wenn

weder der Wille noch die Willenserklärungen der Kontrahenten übereinstimmen (SZ 54/111; JBl 1988, 714; Apathy in Schwimann, ABGB2, Rz 9 zu Paragraph 869,; Koziol/Welser10 108). Von einem "versteckten Dissens" spricht man, wenn die Parteien zunächst glauben, sich geeinigt zu haben, in Wahrheit aber ihre Willenserklärungen - zB aufgrund einer mehrdeutigen Offerte (Gschnitzer in Klang2 IV/1, 97 Litera b, zweiter Fall; Koziol/Welser aaO) - trotz ihrer scheinbaren Übereinstimmung "jeweils anders gemeint waren" (SZ 49/142; SZ 49/162), dh also einen unterschiedlichen objektiven Erklärungswert hatten (SZ 54/111; JBl 1989, 782; Koziol/Welser aaO). Kommt - wie hier - die (angeblich) abweichende Auffassung des Annehmenden nicht zum Ausdruck - so etwa, wenn er mit einem einfachen "ja" antwortet - dann liegen übereinstimmende Erklärungen vor; das Mißverständnis bewirkt nicht, daß der Antrag unter anderen Bestimmungen angenommen worden ist; es liegt also kein Dissensfall vor (Gschnitzer aaO 96).

Hat der Beklagte - wie hier für den Obersten Gerichtshof bindend festgestellt - dem angebotenen Kaufvertragsabschluß nach Nennung des Preises von S 290.000 durch den Kläger als Verkäufer - zugestimmt, dann bleibt für die Annahme eines Dissenes kein Raum.

Zum Zustandekommen eines Kaufvertrages genügt die Einigung über Kaufpreis und Kaufgegenstand (SZ 59/87; RdW 1995, 98 uva) mit Abschlußwillen (MietSlg 38.100). Nur dann, wenn sich die Parteien eine Vereinbarung über offen gebliebene Fragen, mögen sie auch unwesentlich sein, vorbehalten haben, wird der Vertrag erst mit der diesbezüglichen Einigung geschlossen (SZ 44/73; MietSlg 33.131; Mayer/Maly in Klang2 IV/2 217 f; Binder in Schwimann aaO Rz 23 zu § 1054). Im vorliegenden Fall haben die Parteien aber keinen solchen Vorbehalt gemacht; beide sind davon ausgegangen, daß der Vertrag mit der Einigung über Ware und Preis geschlossen sei. Von einer Verletzung des Bestimmtheitserfordernisses kann somit keine Rede sein. Zum Zustandekommen eines Kaufvertrages genügt die Einigung über Kaufpreis und Kaufgegenstand (SZ 59/87; RdW 1995, 98 uva) mit Abschlußwillen (MietSlg 38.100). Nur dann, wenn sich die Parteien eine Vereinbarung über offen gebliebene Fragen, mögen sie auch unwesentlich sein, vorbehalten haben, wird der Vertrag erst mit der diesbezüglichen Einigung geschlossen (SZ 44/73; MietSlg 33.131; Mayer/Maly in Klang2 IV/2 217 f; Binder in Schwimann aaO Rz 23 zu Paragraph 1054,). Im vorliegenden Fall haben die Parteien aber keinen solchen Vorbehalt gemacht; beide sind davon ausgegangen, daß der Vertrag mit der Einigung über Ware und Preis geschlossen sei. Von einer Verletzung des Bestimmtheitserfordernisses kann somit keine Rede sein.

Der Irrtumseinwand des Beklagten mußte schon an der mangelnden Feststellbarkeit seines Irrtums scheitern. Die Vorinstanzen haben ausdrücklich erklärt, es könne nicht festgestellt werden, ob der Beklagte den vom Kläger genannten Preis richtig verstanden oder sich verhöhrt habe. Auf die Frage, ob der (angebliche) Irrtum rechtzeitig aufgeklärt wurde, braucht somit nicht eingegangen zu werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:0040OB00248.97T.0909.000

Dokumentnummer

JJT_19970909_OGH0002_0040OB00248_97T0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at